

Geschäftszeichen:
L-2013-317723/386-Stw
XXVIII. GP

An den

Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bearbeiter: Mag. Martin Steinwendner, LL.M.
Tel: (+43 732) 77 20-11165
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: ltion.post@ooe.gv.at

www.ooe-landtag.at

Linz, 23. März 2018

EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags;

1. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)"
COM(2017) 753 final vom 1. Februar 2018;
2. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union"
COM(2017) 797 final/2 vom 22. Jänner 2018

Stellungnahmen des Oö. Landtags

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags hat der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten in seiner Sitzung am 22. März 2018 zwei Subsidiaritätsstellungnahmen beschlossen, welche wir Ihnen in der Anlage übermitteln. Konkret handelt es sich dabei um folgende Kommissionsdokumente:

1. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)"
COM(2017) 753 final vom 1. Februar 2018

Zusammenfassend hat der Ausschuss darin festgestellt, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag vor allem durch die Erhöhung der Untersuchungshäufigkeit, die Abkehr von der Differenzierung zwischen Parameter- und Indikatorparameterwerten, die zwingende Bewertung von Überschreitungen als potentielle Gesundheitsgefährdung und die Streichung der Befugnis zur Zulassung von befristeten Ausnahmen, massive Verpflichtungen auferlegt, welche insbesondere von kleineren Wasserversorgern kaum bewältigt werden können. Dies

beinhaltet die Gefahr der Aufgabe der Wasserversorgung durch solche Wasserversorger und gefährdet somit die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich. Diese Verpflichtungen führen darüber hinaus zwingend zu Gebührenerhöhungen für den Verbraucher sowie zu einer bedeutenden Erhöhung der Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten. Diese fehlende Rücksichtnahme auf unterschiedliche nationale Gegebenheiten belegt die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch den vorliegenden Vorschlag. Weitere Bestimmungen des Vorschlags gehen über das notwendige Maß, welches zur Erreichung des Ziels des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erforderlich ist, hinaus und stützen sich zum Teil zu Unrecht auf die Kompetenzgrundlage des Art. 192 AEUV.

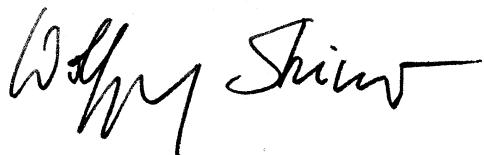
**2. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union"
COM(2017) 797 final/2 vom 22. Jänner 2018**

Zusammenfassend hat der Ausschuss darin festgestellt, dass zahlreiche Maßnahmen des Richtlinienvorschlags die der Europäischen Union im Bereich der Sozialpolitik eingeschränkte Handlungsermächtigung zur Erlassung von Mindestvorschriften überschreiten. Sowohl dem nationalen Gesetzgeber als auch den Sozialpartnern verbleibt in diesen Bereichen kein Handlungsspielraum, weshalb sich diese Richtlinienbestimmungen als aus Subsidiaritätssicht problematisch und im Sinn des Proportionalitätsprinzips als unverhältnismäßig darstellen. Die im Richtlinienvorschlag enthaltene Regelungsdichte des Richtlinienvorschlags steht mit den Kompetenzgrenzen der Europäischen Union gemäß Art. 153 in einem deutlichen Spannungsverhältnis.

Der Bundesrat wird gebeten, die beiden Stellungnahmen in seinen Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:



(Wolfgang Steiner)

Anlagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.